

Hausordnung / Platzordnung der Veranstaltung „Sea&Sand“

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung dient der geregelten Benutzung und der Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung auf dem Veranstaltungsgelände einschließlich aller Spielstätten und den dazugehörigen Außenanlagen.

Besucher*in der Veranstaltung „Sea&Sand“ bestätigt mit dem Betreten der Veranstaltungsstätte sowie der dazugehörigen Außenanlage, die Kenntnisnahme dieser Hausordnung und versichert deren Einhaltung und Umsetzung. Diese Hausordnung kann vor Zugang eingesehen werden und alle ist für alle gültig, die diese Veranstaltung nutzen.

§ 2 Hausrecht

Der Veranstalter ist die Tourismus, Freizeit & Kultur GmbH Kühlungsborn.

Als Veranstalter, steht ihr in allen Räumen und Flächen der Veranstaltungsorte und -flächen sowie auf dem jeweiligen Gelände, das alleinige Hausrecht zu.

Das Hausrecht des Veranstalters wird vom beauftragten Ordnungs- und Sicherheitspersonal ausgeübt, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist.

Das Ordnungs- und Sicherheitspersonal kann bei Missachtung der Platzordnung und Zuwiderhandlung Hausverbote erteilen. Die Dauer des Hausverbotes erstreckt sich über die komplette Veranstaltungsdauer bzw. Veranstaltungszeitraum.

Nach Ausspruch des Hausverbotes verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit. Der Anspruch auf Erstattung des Eintrittsgeldes entfällt.

§ 3 Personen- und Sachschäden

Der Besuch der Veranstaltung erfolgt auf eigene Gefahr.

Durch den Besuch der Veranstaltung „Sea&Sand“ entstehen Besucher*in der Veranstaltung gegenüber dem Veranstalter keine Ansprüche. Auch für sach- und körperbezogene Schäden tritt der Veranstalter nicht in Haftung.

Besucher*in der Veranstaltung haftet für den von ihm verursachten Personen-, Vermögen- und Sachschaden.

§ 4 Einlass

Beim Eingang wird ein Eintritts-Bändchen durch den Ordnungs- und Sicherheitsdienst angemessen befestigt. Abgerissene oder überdehnte Bändchen werden durch den Ordnungs- und Sicherheitsdienst eingezogen.

Besucher*in ist verpflichtet, beim Betreten des Veranstaltungsortes dem durch den Ordnungs- und Sicherheitsdienst ein Bändchen ggf. die Eintrittskarte vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.

Der Veranstalter bzw. der durch ihn beauftragte Ordnungs- und Sicherheitsdienst behält sich das Recht vor, vor und während der Veranstaltung Eintrittskarten-, Bändchen-, Platz-, Körper- und Taschenkontrollen durchzuführen, falls ein hinreichender Verdacht des Verstoßes gegen die Platzordnung vorliegt.

Der durch den Veranstalter beauftragte Ordnungs- und Sicherheitsdienst darf Besucher*in dahingehend untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen Mitführens von Waffen oder von gefährlichen pyrotechnischen Gegenständen ein Sicherheitsrisiko darstellen.

Es ist untersagt, die unter § 7 Absatz (3) genannten Gegenständen mitzubringen. Der Veranstalter ist in solchen Fällen berechtigt, den Zutritt zu der Veranstaltung zu verweigern.

Ein Zutritt auf das Veranstaltungsgelände ist sowohl in stark alkoholisiertem Zustand untersagt. Besucher*in ist das Betreten des Veranstaltungsgeländes unter bestehenden Drogeneinfluss untersagt. In diesem Fall verliert die Eintrittskarte bzw. das Einlass-Bändchen ersatzlos ihre Gültigkeit. Der Anspruch auf Erstattung des Eintrittsgeldes entfällt.

Besucher*in der Veranstaltung nimmt Kenntnis davon, dass Bild und Tonaufnahmen auch seiner Person von Seiten des Veranstalters und durch ihn beauftragte Dienstleistungspartner jederzeit gemacht werden können und genehmigt dies durch den Kauf der Eintrittskarte bzw. durch das Betreten des Veranstaltungsgeländes ausdrücklich.

Besucher*in der Veranstaltung stimmen ebenso zu, dass diese Aufnahmen, auch für kommerzielle Auswertungen, verwendet werden können. Die Bild- und Auswertungsrechte tritt Besucher*in an den Veranstalter ab und stimmt einer jeglichen Datenspeicherung zu. Der Geltungsbereich ist, auch für kommerzielle Auswertungen, weltweit und ist zeitlich unbefristet.

§ 5 Jugendschutz

Auf dem gesamten Veranstaltungsgelände ist das Jugendschutzgesetz in Kraft.

Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Aufenthalt auf dem Veranstaltungsgelände nur in Begleitung eines Elternteils gestattet.

Jugendlichen unter 18 Jahren ist der Aufenthalt auf dem Veranstaltungsgelände, nach 24.00 Uhr, nur in Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person und dem gültigen Formular zur Erziehungsbeauftragung gestattet.

Das Formular zur Erziehungsbeauftragung ist nur korrekt ausgefüllt und mit einer Kopie des Personalausweises der unterschreibenden Personensorgeberechtigten Person gültig.

§ 6 Verhalten

Besucher*in der Veranstaltung haben den Anordnungen des Veranstalters, der Polizei, der Feuerwehr, des Ordnungs- und Sicherheitspersonals und des Rettungsdienstes Folge zu leisten.

Innerhalb des Veranstaltungsgeländes hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird. Gegenseitige Rücksichtnahme wird vom Veranstalter ausdrücklich gewünscht. Unfälle oder Schäden sind dem Veranstalter oder dem Ordnungs- und Sicherheitspersonal unverzüglich anzuzeigen.

Der Umwelt zuliebe wird der Müll in den dafür vorgesehenen Behältern oder Mülltüten entsorgt. Zigaretten bitte in die dafür vorgesehenen Aschenbecher entsorgen und nicht im Sand.

Es besteht ein striktes Badeverbot für alkoholisierte oder unter Drogen stehende Besucher*in. Bitte achten Sie auf sich und ihre Mitmenschen.

§ 7 Verbote

Es ist nicht gestattet:

Bereiche, die für Besucher*in als nicht zugelassen gekennzeichnet sind, zu betreten;
mit Gegenständen zu werfen;

Folgende Gegenstände auf das Eventgelände mitzubringen oder zu benutzen;

- Glas
- Waffen / mögliche Waffengegenstände (z.B. Messer)
- Tiere (ausgenommen Blindenhunde)
- Generatoren jeglicher Art

- Druckluftsirenen, Vuvuzelas u.ä., Musikanlagen, Megafone, PA- und Lautsprechersysteme, selbstgebaute Boomboxen (aus Lärmschutzgründen)
- Jegliche Art von Pyrotechniken

Erläuternde Hinweise zum Eigentum des Veranstalters.

Werbeflächen, Fackeln, Blumen, Deko-Material, Liegestühle und andere Gegenstände sind keine Souvenirs. Das Mitnehmen von Eigentum des Veranstalters ist ein Diebstahl und wird durch ihn zur Anzeige gebracht.

Das Betreten von Dünen und Wasserschutzanlagen ist untersagt. Es besteht Unfallgefahr.

§ 8 Film- und Tonaufnahmen

Ton-, Bild- und Filmaufnahmen durch Besucher*in sind ausschließlich nur für den privaten Gebrauch gestattet.

Darüberhinausgehende Aufnahmen und Auswertungen jeglicher Art, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis des Veranstalters.

§ 9 Veranstaltungsabbruch durch höhere Gewalt

Erfolgt ein Abbruch oder eine Unterbrechung der Veranstaltung durch Gefahrenabwehr oder durch höhere Gewalt z.B. Unwetter, erfolgt kein finanzieller Ersatz oder Ausgleich des Eintrittsentgeltes.

§ 10 Unwirksamkeit

Sollte eine Klausel unwirksam sein, werden die übrigen Klauseln davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Klausel tritt die gesetzliche Regelung.